Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 23 948
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tom Schreiber (SPD)

vom 01. Juli 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Juli 2020)

zum Thema:
Medizinische Versorgung in Berliner Justizvollzugsanstalten (I)

und **Antwort** vom 16. Jul. 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Jul. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Tom Schreiber (SPD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23948
vom 1. Juli 2020
über Medizinische Versorgung in Berliner Justizvollzugsanstalten (I)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie wird die gesundheitliche und medizinische Versorgung von Gefangenen im Strafvollzug gewährleistet und wer ist für die gesundheitliche Leitung der jeweiligen Justizvollzugsanstalt (JVA) verantwortlich? (Aufstellung erbeten.)

Zu 1.: Die gesundheitliche und medizinische Versorgung der Gefangenen wird umfassend durch eigene Bedienstete mit zusätzlicher externer Unterstützung durch Konsiliarärzte bzw. durch externe Gesundheitseinrichtungen gewährleistet. In Umsetzung des § 106 Strafvollzugsgesetz Berlin (StVollzG Bln) beschäftigt der Justizvollzug Ärztinnen und Ärzte in der Justizvollzugsanstalt Plötzensee, die die medizinische Versorgung an den Standorten des Berliner Justizvollzuges erbringen. Soweit es sich um Fachärzte des Justizvollzuges handelt, erbringen diese die Leistung eigenverantwortlich, Ärzte in Weiterbildung arbeiten unter der Anleitung von weiterbildungsberechtigten Ärztinnen und Ärzten. Zusätzlich werden an allen Standorten Gesundheits- und Krankenpflegerinnen bzw. -pfleger eingesetzt, die die Ärztinnen und Ärzte unterstützen. Organisatorisch werden an den Standorten Plötzensee, Tegel und Moabit leitende Anstaltsärzte tätig. Die Gesamtleitung des anstaltsärztlichen Dienstes wird gegenwärtig vom ärztlichen Direktor des Justizvollzugskrankenhauses (JVK) wahrgenommen.

Grundsätzlich führt die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung gemäß § 109 Absatz 1 StVollzG Bln die Aufsicht über die Justizvollzugsanstalten. Für die medizinische Versorgung hat die Aufsichtsbehörde gemäß § 109 Absatz 2 StVollzG Bln als Fachkraft einen Leiter Medizin im Berliner Justizvollzug bestellt und zur Beratung den Leiter des Landesinstituts für gerichtliche und soziale Medizin verpflichtet. Darüber hinaus besteht durch die Ärztekammer Berlin gemäß Berliner Heilberufekammergesetz (BlnHKG) eine berufsrechtliche Aufsicht über die im Justizvollzug tätigen angestellten Ärztinnen und Ärzte, mit Ausnahme von derzeit zwei beamteten Ärzten. Zu spezifischen Themenfeldern erfolgt eine kontinuierliche Begleitung und Überwachungen durch andere zuständige Stellen. Die Gesamtverantwortung auf Anstaltsebene trägt der Anstaltsleiter gemäß § 103 Absatz 1 StVollzG Berlin.

2. Wie viele Inhaftierte mussten sich seit 2015 durchschnittlich monatlich ins JVK begeben? (Getrennte Aufstellung nach Fällen mit Aufenthalt bis zu zwei Wochen sowie mit Aufenthalt länger als zwei Wochen erbeten.)

Zu 2.: Im Zeitraum vom 01. Januar 2015 bis 30. Juni 2020 wurden monatlich durchschnittlich 69 Gefangene im JVK versorgt. Eine statistische Auswertung nach der Dauer des Aufenthalts erfolgt nicht.

3. Gibt es neben dem JVK in Berlin noch weitere medizinische Einrichtungen, die für die medizinische Versorgung und Betreuung von Inhaftierten eintreten, wenn a) das JVK ausgelastet ist oder b) die spezifischen medizinischen Anforderungen an eine Behandlung im JVK nicht erfüllt werden? (Wenn ja, welche Einrichtungen gibt es? Wenn nein, wie genau wird im Falle einer Überlastung der Kapazitäten des JVK bzw. im Falle einer unzureichenden medizinischen Behandlung der Häftlinge in der JVA verfahren?)

Zu 3.: Gemäß § 76 Absatz 2 StVollzG Bln sind Gefangene in ein Krankenhaus oder eine entsprechend geeignete medizinische Einrichtung außerhalb des Vollzugs zu bringen, wenn Krankheiten im JVK nicht behandelt werden können oder es nicht möglich ist, Gefangene rechtzeitig ins JVK zu überstellen. Hierfür stehen grundsätzlich alle an der öffentlichen Gesundheitsversorgung teilnehmenden Einrichtungen zur Verfügung.

4. Wie gestaltet sich die medizinische Versorgung und Betreuung von Häftlingen einer JVA im Krankheits- oder Bedarfsfall konkret und welche Aufgaben kommen hierbei den Anstaltsärzten und dem medizinischen Pflegepersonal zu? (Aufstellung der jeweiligen Aufgaben erbeten.)

Zu 4.: Den Anstaltsärztinnen und Anstaltsärzten obliegt die Indikationsstellung und Koordination von medizinischen Maßnahmen im Sinne des Primärarztmodells. Sie halten hierzu Sprechstunden ab.

Bei der Umsetzung der angeordneten Maßnahmen werden die Anstaltsärztinnen und Anstaltsärzten durch Pflegefachkräfte unterstützt.

5. Wie hat sich die durchschnittliche Auslastung des medizinischen Versorgungsapparates der JVAs in Berlin während der vergangenen fünf Jahre entwickelt? (Aufstellung nach Jahren, JVAs und dem Aufkommen „Anzahl der Häftlinge pro Arzt“ sowie „Anzahl der Häftlinge pro Pflegekraft“ erbeten.)

Zu 5.: Daten zur Auslastung des medizinischen Versorgungssystems werden nicht erhoben.

6. Sind für die Inhaftierten regelmäßige medizinische Überprüfungen vorgesehen, oder erfolgt eine gesundheitliche Untersuchung nur im expliziten Bedarfsfall? (Im Fall regelmäßiger Überprüfungen, in welchen Abständen erfolgen diese und worauf werden die Inhaftierten jeweils untersucht?) (Aufstellung erbeten.)

Zu 6.: Regelmäßige medizinische Überprüfungen im Sinne eines festen Turnus einer Untersuchung sind nicht vorgesehen. Es kann jedoch jenseits von expliziten Bedarfsfällen Anlässe geben, bei denen eine medizinische Versorgung erforderlich ist. Hierzu gehören u. a.:

- Zugang in einer Justizvollzugsanstalt (mit Prüfung des Infektionsschutzes, der Vollzugstauglichkeit, der Fähigkeit zur Unterbringung einzeln oder in Gemeinschaft, der allgemeinen Arbeits- und Sportfähigkeit, Dokumentation von Verletzungen, Feststellung einer eventuellen Behandlungsbedürftigkeit und Einleitung einer entsprechenden Behandlung);
- Entlassung aus einer Haftanstalt (mit Feststellung des körperlichen Zustandes bei Entlassung und Dokumentation eventueller gesundheitlicher Beeinträchtigungen durch die Haft);
- Transport von Gefangenen (mit Feststellung der Transportfähigkeit, ggf. Festlegung von Transportbedingungen sowie medizinischen Maßnahmen während des Transports);

- nach der Anwendung unmittelbaren Zwangs (Dokumentation von körperlichen Verletzungen und ggf. bestehendem Behandlungsbedarf);
- Maßnahmen zur Infektionsprävention gemäß Infektionsschutzgesetz (insbesondere bezüglich Tuberkulose bzw. aktuell SARS-CoV-2);
- vor und während Disziplinarmaßnahmen (in Bezug auf ggf. gesundheitliche Auswirkungen);
- vor und während besonderer Sicherungsmaßnahmen (in Bezug auf ggf. gesundheitliche Auswirkungen; insbesondere Hinweise auf Fehlverhalten auslösende und ggf. behandlungsbedürftige medizinische Problematiken);
- medizinische Versorgung zur Suizidprävention.

Darüber hinaus erfolgt die medizinische Versorgung bedarfsorientiert und unter Berücksichtigung der Eigenverantwortung von einwilligungsfähigen Gefangenen.

7. Wie lange dauert durchschnittlich die Erstellung eines rechtskräftigen medizinischen Gutachtens für Inhaftierte ab ihrer initialen Untersuchung durch das medizinische Personal in der JVA? (Aufstellung nach Jahren und JVA der letzten fünf Jahre erbeten.)

8. Verzögert sich die Bearbeitungsdauer für Gutachten aufgrund eines erhöhten Gutachtenaufkommens und wenn ja, wie lang ist der entstandene Gutachtenrückstau? (Aufstellung nach Jahren und JVA der letzten fünf Jahre erbeten.)

Zu 7. und 8.: Begutachtungen, im Sinne von forensisch-psychiatrischer Begutachtung im Haftverfahren, gehören nicht zu den Aufgaben der behandelnden Anstaltsärztinnen und Anstaltsärzte. Sie verbieten sich geradezu dadurch, dass ansonsten der Schweigepflicht unterliegende Sachverhalte aus dem Behandlungskontext rechtswidrig im Rahmen der Begutachtung verwendet werden würden (§ 203 Strafgesetzbuch). Im Übrigen erfolgt keine statistische Erfassung des Zeitraums zwischen der Erhebung der Anamnese und der Verschriftlichung des Untersuchungsergebnisses.

9. Wie viele Häftlinge in Berliner JVAs bedurften während der vergangenen fünf Jahre besonderer medizinischer Betreuung, Behandlung oder Medikation während ihres Strafvollzuges? (Aufstellung nach Jahren und JVA sowie jeweiliger Erkrankung erbeten.)

10. In wie vielen dieser Fälle wurde der Bedarf nach besonderer medizinischer Betreuung, Behandlung oder Medikation mittels externer ärztlicher Gutachten geltend gemacht? (Aufstellung nach Jahren und JVA sowie jeweiliger Erkrankung erbeten.)

Zu 9. und 10.: Eine allgemeine Krankheits- oder Behandlungsstatistik wird nicht geführt.

11. Wurden im Rahmen der Covid-19 Pandemie in den Berliner JVAs Maßnahmen getroffen, bei denen Gefangene, die einer Risikogruppe angehören zum Schutz vor Ansteckung isoliert werden?

Zu 11.: Es wird auf die Antworten zu Frage 3 der Schriftlichen Anfrage Nummer 18/23519 vom 19. Mai 2020 und Frage 8 der Schriftlichen Anfrage Nummer 18/23673 vom 4. Juni 2020 verwiesen.

12. Wie hoch ist der Investitionsbedarf in die Berliner JVAs im Hinblick auf die medizinische Betreuung und Versorgung der Gefangenen und wie setzt sich dieser zusammen? (Aufstellung nach JVA sowie Investitionsbedarf in Ausstattung, bauliche Maßnahmen und Personal erbeten.)

Zu 12.: In den Justizvollzugsanstalten sind regelmäßig Ersatzbeschaffungen (medizinische Geräte, Mobiliar) erforderlich, um die notwendige Ausstattung der medizinischen Bereiche aufrechtzuerhalten und den störungsfreien Betrieb zu gewährleisten.

Im Haushaltsjahr 2020/2021 beläuft sich der geschätzte Investitionsbedarf für nicht-bauliche Maßnahmen für das JVK und die Arztgeschäftsstellen in den Justizvollzugsanstalten auf 1.363.000 Euro. Die Bewirtschaftung und Beschaffung erfolgt zentral durch die Justizvollzugsanstalt Plötzensee. Die Bedarfe verteilen sich wie folgt:

Justizvollzugsanstalt für Frauen	30.000 Euro
Justizvollzugsanstalt Moabit	116.000 Euro
Justizvollzugsanstalt Tegel	474.000 Euro
Justizvollzugskrankenhaus	743.000 Euro

Der Personalbestand für die medizinische Betreuung und Versorgung laut dem Stellenplan des Haushaltsplans 2020/2021 ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

	Ärzte	Krankenpflegedienst	sonstige medizinische Dienste
Justizvollzugsanstalt Plötzensee[1]	35	128	14
Justizvollzugsanstalt für Frauen	0	11	0
Justizvollzugsanstalt Moabit	0	26	2
Justizvollzugsanstalt Tegel[2]	0	40	0
Jugendstrafanstalt Berlin	0	8	0

Anmerkungen:
[1]einschließlich Justizvollzugskrankenhaus und Justizvollzugsanstalt Heidering; die Stellen für Ärztinnen und Ärzte sind zentral bei der Justizvollzugsanstalt Plötzensee ausgebracht;
[2]einschließlich Justizvollzugsanstalt des Offenen Vollzuges Berlin

Bezüglich baulicher Maßnahmen gibt die nachfolgende Tabelle einen Überblick über den Investitionsbedarf für das Haushaltsjahr 2020/2021.

	Art der Maßnahme	Budget
Justizvollzugsanstalt Tegel	Umbau der Arztgeschäftsstelle (inklusive Funktionsmöbel)	123.000 Euro
Justizvollzugskrankenhaus	Umbau nach Zielkonzeption JVA Berlin (Umbau/Einrichtung einer Ambulanzstation; Umbau/Einrichtung einer Aufnahmestation; Umbau/Einrichtung von Wartebereichen für Gefangene; Umbau/Einrichtung von Umkleide-/Dusch-/Waschbereichen)	2.330.000 Euro
Justizvollzugskrankenhaus	nutzerspezifische Einbauten von Arbeitstischanlagen, fest eingebauten Medizingeräten etc.	461.000 Euro

Berlin, den 16. Juli 2020

In Vertretung
Dr. Brückner
Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung